



Kopie

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

Versandt am:
26. SEP. 2003

Gemeindewesen
Baulinienplan Blickensdorferstrasse, Teilstrecke Blickensdorferstrasse 18 bis 22
Gemeinde Steinhausen

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

b e s c h l i e s s t :

1. Der Baulinienplan Blickensdorferstrasse, Teilstrecke Blickensdorferstrasse 18 bis 22, Plan Nr. 8 10 046-01 vom 9. August 2002, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Steinhausen, 6312 Steinhausen (3 Ex., 2 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (mit Plan)
 - Tiefbauamt, Sekr. (mit Plan)

Zug, 25. September 2003 / JM

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor

Hans-Beat Uttinger, Regierungsrat

- A. Die Notwendigkeit der Baulinie bei der privaten Strasse ist nicht mehr gegeben und wird somit aufgehoben.
- B. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. Mai bis 2. Juni 2003. In dieser Zeit sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 2. September 2003 die Änderung der Baulinie beschlossen.
- C. Der Baulinienplan ist zweckmässig und den Randbedingungen angepasst.
-